

Aussteller-Reglement

Käsetage Toggenburg

1. ORGANISATION

Die Käsetage Toggenburg werden durch den Verein «Käsetage Toggenburg» organisiert. Dieser Verein hat ein Organisationskomitee (nachfolgend OK genannt) bestimmt, welches für die Durchführung verantwortlich zeichnet. Die finanzielle Verantwortung liegt beim Verein.

2. ZIELE DER AUSSTELLUNG

Die Ausstellung hat als Hauptziele, die Regionalprodukte der Schweiz zu fördern sowie das vielfältige Kulturgut und die Traditionen der Nahrungsmittelbranche zur Geltung zu bringen. Im Mittelpunkt stehen die Käseerzeugnisse.

Um den Besuchern zu gewährleisten, dass die Aussteller der Käsetage Toggenburg authentische Botschafter der Regionalprodukte und einheimischer Spezialitäten sind, die sich um Qualität, Herkunftsnachweis und Können bemühen, ist eine Charta der Aussteller erarbeitet worden.

3. AUSSTELLER

3.1 Teilnahme

Die Ausstellung ist für gewerbliche Käsehersteller aus dem In- und Ausland reserviert. Zugelassen sind auch vereinzelt Aussteller von Produkten rund um die Käseproduktion, sowie gewerbliche Produzenten von Toggenburger Regionalprodukten.

Jeder interessierte Aussteller verpflichtet sich, die Bestimmungen derjenigen einzuhalten, welche die Auswahlkriterien und die Ausstellungsbedingungen der Produkte festlegen.

Die Teilnahmeanträge müssen innerhalb der vom OK Käsetage bestimmten Frist eingereicht werden. Das OK vergibt die Ausstellungsplätze nach den von ihm bestimmten Kriterien.

Die Entscheidungen des OKs können nicht angefochten werden.

3.2 Verkauf

Erlaubt sind der Direktverkauf oder die Bestellungen am Stand sowie Gratisdegustationen jeglicher Produkte.

3.3 Einschränkungen

Das OK behält sich vor, die Teilnahme eines Ausstellers, der den Selektionskriterien nicht entspricht, zu verweigern.

Untermiete und Strohmannfunktion sind den Ausstellern untersagt.

Die maximale Ausstellerezahl kann beschränkt werden. Die Teilnahme wird nach Anmeldeeingang vergeben.

3.5 Pflichten der Aussteller

Mit der Anmeldung per Brief oder im Internet verpflichten sich die Aussteller, ihre Vertreter und ihr Personal, sich an die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes und an die Vorschriften des OK's zu halten. Diese können nicht angefochten werden.

Die kantonalen und eidgenössischen Hygienevorschriften für die Produkte und den Verkauf sind einzuhalten.

Die Aussteller sind verpflichtet, ihre Ware während der ganzen Dauer der Ausstellung auszustellen und ihre Stände ständig offen und betreut zu halten. Wer gegen diese Regeln verstösst, wird von der Teilnahme an einer künftigen Ausstellung ausgeschlossen.

Die Aussteller sind gehalten, die Nachbarstände nicht durch Benützung von Mikrofonen oder anderen Störungsquellen zu belästigen. Das Verteilen von Prospekten, Mustern oder anderen Werbeartikeln ist nur am eigenen Stand erlaubt.

Wettbewerbe bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung des OKs.

3.6 Preispolitik

Die Aussteller sind gehalten, die marktüblichen Preise der in der Ausstellung verkauften Ware nicht zu erhöhen.

3.7 Streit zwischen Ausstellern

Jeglicher Streit zwischen den Ausstellern wird vom OK ohne Anfechtungsmöglichkeit geschlichtet.

4. STÄNDE

4.1 Aufmachung der Stände

Die Stände müssen gepflegt sein und zum allgemeinen Bild und zur Ästhetik der Ausstellung beitragen. Das OK behält sich vor, bei ungenügenden oder unpassenden Dekorationen oder Aufmachungen einzuschreiten. Die Änderungen werden vom Aussteller getätigt, welcher auch ihre Kosten trägt.

Das OK stellt den Ausstellern ein Chalet mit Verkaufsfläche oder ein Chalet offen für Vitrinen oder eine zugewiesene Fläche, auf der sie einen eigenen Stand aufstellen können, zur Verfügung. Der komplette Stand und die Infrastruktur sind selber mitzubringen.

Die Aussteller können beim OK einen Platz im auf dem Gelände abgestellten Kühlwagen reservieren. Es stehen zwei Grössen (1/1 Palette oder 1/2 Palette) zur Verfügung. Der Zugang zum Kühlwagen ist nur zu vorgeschriebenen Zeiten während der Ausstellung möglich. Diese Zeiten werden am ersten Ausstellungstag bekannt gegeben.

Allfällige Reklamationen bezüglich Vermietung und Einrichtung der Stände sind schriftlich an das OK zu richten.

Die Preise für die Stände sind auf der Anmeldung festgehalten. Der Mietbetrag ist spätestens 1. März 2011 einzuzahlen. Eine Rechnung wird nach dem Anmeldeeingang zugesandt.

Das OK bestimmt den Besucherverkehr der Ausstellung.

4.2 Feste Einrichtungen

Das Befestigen von Einrichtungen auf dem Boden der Ausstellung ist verboten.

Bei den Chalets sind nach der Ausstellung alle Nägel, Bostitch, Klebestreifen und dergleichen zu entfernen.

4.3 Provisorische technische Einrichtungen

4.3.1 Elektrizität

Das OK der Käsetage Toggenburg stellt jedem Aussteller ein Elektroanschluss pro Stand (230 Volt / 10 A / CH-Norm) zur Verfügung. Die Aussteller sind selber für die Verteilung ab Anschlussstation verantwortlich.

Die Aussteller verpflichten sich, die vermerkte Stromstärke nicht zu überschreiten.

4.3.2 Beleuchtung

Spots und Licht für die Ausleuchtung des Standes sind Sache der Aussteller.

4.3.3 Wasser

Auf dem Ausstellungsgelände ist Kaltwasser vorhanden. Es können keine Wasserleitungen zu den Ständen gelegt werden.

4.3.4

Alle Einrichtungs- und Dekorationskosten gehen zu Lasten der Aussteller.

4.3.5 Firmenname

Der Firmenname des Ausstellers wird auf jedem Stand oder Ausstellungsplatz anhand eines Schildes angezeigt. Dieser Text entspricht dem auf der Anmeldung angegebenen Firmennamen (maximal 30 Zeichen!).

4.3.6 Einhaltung der gemieteten Flächen

Die vom OK vorgegebenen Präsentationsflächen sind einzuhalten. Die Standflächen sind markiert. Verboten ist das Übertreten auf die Fläche der Nachbarstände und zwar in jeglicher Höhe. Nur das OK ist ermächtigt, eine Abweichung von diesen Bestimmungen zu gewähren.

4.3.7 Entlüftung

Gemäss den Vorschriften des OK's müssen Aussteller, die für den Verkauf oder für Vorführungen Kochgeräte benutzen, auf ihre Kosten die nötigen Massnahmen zur sofortigen und gänzlichen Entlüftung treffen. Wer fahrlässig oder bewusst Nachbarstände beschädigt oder belästigt, haftet für die aufgetretenen Schäden.

Das OK lehnt jede Haftung für Unannehmlichkeiten, die sich aus der Lage oder der Umgebung des Standes ergeben, ab.

4.3.8 Sicherheitsmassnahmen

Jeder Aussteller hat sich strikte an die im Kanton St. Gallen geltenden Sicherheitsbestimmungen bezüglich Elektro-, Wasser- und Gaseinrichtungen (letzteres auf den Aussenständen und im Zelt) zu halten. Die Verwendung von Gas ist in den Innenräumen verboten.

Die Benützung der Maschinen und Apparate darf für die Ausstellung, die anderen Aussteller und das Publikum allgemein keine Gefahr oder Unannehmlichkeit irgendwelcher Art darstellen.

Nur Apparate, die den Vorschriften der SUVA und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins entsprechen, dürfen verwendet werden.

Alle elektrischen Apparate müssen ausserdem entstört sein.

Das Aufbewahren von explosiven, brennbaren oder sonst gefährlichen Stoffen am Stand ist untersagt. Das Aufbewahren und Benützen von Brennstoffen (Gasflaschen, usw.) untersteht einer Sonderbewilligung des OK's.

Der Aussteller haftet für Personenunfälle und Materialschäden, die durch die Einrichtung seines Standes oder die ausgestellte Ware verursacht werden.

Je nach Risikograd eines Standes wird das OK die Anbringung eines besonderen Feuerlöschers verlangen.

Tiere sind in der Ausstellung nicht erlaubt.

Die Ausstellung wird von einem privaten Sicherheitsdienst zwischen den üblichen Öffnungszeiten des Marktes überwacht.

5. AUF- UND ABBAU DER STÄNDE

5.1 Aufbau

Mit dem Aufbau der Stände kann frühestens am Donnerstag, 12. Mai 2011, um 11.00 Uhr begonnen werden. Für länger dauernde Einrichtungsarbeiten kann das OK eine Abweichung gewähren.

Die Ware und die ausgestellten Objekte können erst in die Ausstellungshallen gebracht und aufbewahrt werden, wenn die Kontrolle des Areals der Ausstellung einer Überwachungsgesellschaft anvertraut ist. Das OK trägt vor diesem Zeitpunkt keine Verantwortung.

Spätestens am Freitag, 13. Mai 2011, um 14.30 Uhr, müssen alle Stände fertig aufgebaut, eingerichtet und die Artikel und Waren ausgestellt sein.

Das Verpackungsmaterial muss zu diesem Zeitpunkt auch entfernt sein.

Die Aussteller haben sich anlässlich der Kontrollen während und nach den Aufbauarbeiten den Weisungen des OK's zu fügen.

5.2 Abbau und Beseitigung

Die Beseitigung der ausgestellten Objekte hat bis zum Sonntag, 15. Mai 2011, um 19.00 Uhr durch die Aussteller und unter deren Verantwortung zu erfolgen. Nach Ablauf dieses Zeitpunktes trägt das OK keine Verantwortung mehr bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung.

Die nach diesem Zeitpunkt im Areal zurückgelassenen Waren, Objekte und Dekorationsartikel gelten als abgetreten und werden auf Kosten der Aussteller entsorgt.

6. MIETE

6.1 Mietpreise

Die Mietpreise, gemäss Anmeldung, umfassen:

- Fläche des Standes in m2
- Überwachung des Marktes
- Einschreibung in die Ausstellerliste
- Allgemeine Werbung
- Zugang zu den Gratis-Parkplätzen
- Elektrischer Anschluss
- Standplatz oder Chalet

Nicht inbegriffen sind:

- Elektrizitätsversorgung des Standes
- Reinigung der Stände
- Alle zusätzlich gewünschten Einrichtungen und Arbeiten
- Urheberrechte der SUISA für musikalische Werke
- Das Entsorgen der Standabfälle im Abfallcontainer

6.2 Zahlungsbedingungen

Der ganze Mietpreis ist bis zum 1. März 2011 zu bezahlen. Mit Bezahlung der Rechnung wird die Anmeldung definitiv.

6.3 Kündigung

Wenn ein Aussteller vor Beginn der Ausstellung auf seine Teilnahme verzichtet, schuldet er den ganzen Mietbetrag, es sei denn, sein Stand könne bis spätestens 15 Tage vor Beginn der Ausstellung weitervermietet werden. In diesem Fall wird ihm 90% dieses Betrages rückvergütet.

6.4 Teilnahmebestätigung

Wird die Einschreibung eines Ausstellers vom OK berücksichtigt, bekommt der Aussteller eine Teilnahmebestätigung und Rechnung mit den nötigen Angaben bezüglich Standort und Mietpreis.

Der Aussteller kann innerhalb von 10 Tagen allfällige Bemerkungen anbringen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Einschreibung und der zugewiesene Standort als endgültig.

7. ÖFFNUNGSZEITEN

Das OK legt die Öffnungszeiten der Marktes fest. Die genauen Daten sind auf dem Flyer (Januar 2011), in der Ausstellungszeitung und im Internet festgehalten.

8. OFFIZIELLE AUSSTELLUNGSZEITUNG

Das OK erstellt eine offizielle Ausstellungszeitung mit einer kompletten Liste aller Aussteller, ihren Firmennamen, ihrem Tätigkeitsbereich und ihren Produkten oder Produktelinien, die sie während der Ausstellung präsentieren. Die Zeitung wird im gesamten Toggenburg und im Neckertal in der Auflage von 30'000 Exemplaren in jede Haushaltung verteilt. Die Eintragung in die Zeitung ist für alle obligatorisch. Die Daten für diese Zeitung sind bis zum 1. März 2010 schriftlich abzugeben. Die gesamten Daten sind auch im Internet unter www.kaesetage.ch abrufbar.

9. HAFTPFLICHT / VERSICHERUNG

9.1 Haftpflicht

Der Verein Käsetage Toggenburg haftet als Mieter der Immobilien und der festen oder provisorischen Einrichtungen der Ausstellung und für den Betrieb der direkt von ihr verwalteten Unternehmen und Arbeiten. Diese Haftpflicht kann auf keinen Fall auf von Drittpersonen den Ausstellern und Besuchern zugefügte Schäden ausgeweitet werden.

9.2 Haftpflicht des Ausstellers

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, durch sein Personal oder durch von ihm beauftragte Personen Drittpersonen zugefügt werden.

Jeder Aussteller hat auf Verlangen einen Beleg seines Versicherers vorzuweisen, der seine Haftpflichtdeckung gegenüber anderen Ausstellern und Drittpersonen für Personal- und Materialschaden bestätigt. Das OK verlangt eine minimale Globaldeckung von mindestens Fr. 2'000'000 pro Schadenfall.

9.3 Diebstahl

Während der Ausstellung ist ein Überwachungsdienst im Einsatz. Die Aussteller sind im Falle eines Diebstahls trotzdem für ihre Ware und ihr Material verantwortlich. Der Verein Käsetage Toggenburg oder das OK übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

9.4 Wasserschäden

Die Aussteller tragen bei Wasserschäden die Verantwortung für ihre Ware und ihr Material und die Immobilien.

9.5 Brandschäden

Der Verein Käsetage Toggenburg informiert die Aussteller, dass die Feuerversicherung im Kanton St. Gallen obligatorisch ist. Die Aussteller sind deshalb verpflichtet, sich gegen dieses Risiko zu versichern.

10. STREIT UND GERICHTSSTAND

Für jeden Streitfall, der nicht gütlich gelöst werden kann, erklären die Aussteller und das OK Alt St. Johann (SG) als Gerichtsstand.

11. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

11.1 Kollektive Werbung

Die kollektive Werbung der Ausstellung wird vom OK organisiert.

11.2 Individuelle Werbung

Individuelle Werbung ist nur innerhalb des eigenen Standes erlaubt.

11.3 Retentionsrecht

Wenn der Aussteller am Schluss der Ausstellung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht vollumfänglich nachgekommen ist, besitzt das OK ein Retentionsrecht auf die ausgestellten Waren, Apparate und Objekte.

11.4 Behinderung der Organisation

Sollte die Ausstellung aus politischen, militärischen oder wirtschaftlichen Umständen oder auf Grund von Ereignissen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden können, haben die Aussteller kein Anrecht auf Schadenersatz. Die eingezogenen Mieten würden bis zu einem Betrag, der den eingegangenen Kosten entspricht, im Besitze der Ausstellung bleiben.

11.5 Schlussbestimmungen

Das OK behält sich das Recht vor, die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes jederzeit zu ändern oder zu vervollständigen.

**Der Präsident OK Käsetage
Rolf Züllig**